

Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.**

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donners-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Kleinsp.
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 89.

31. Jahrgang.

Dienstag, den 29. Juli

1884.

Bekanntmachung, die freien Hülfsklassen betreffend.

Zufolge Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 20. vori-
gen Monats sind im Königreiche Sachsen als auf Grund landesrechtlicher Vor-
schriften errichtete Hülfsklassen im Sinne des § 75 des Gesetzes, betreffend die
Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni v. 38., anzusehen

- 1) die auf dem Mandate vom 7. October 1810, die Abstellung verschiede-
ner Innungsgebrechen betr., beruhenden und auf dessen Grund errich-
teten Klassen, für welche der ursprünglich ausgesprochene Beitrittzwang
durch § 16 sub 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1868, betreffend die
Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. Oc-
tober 1861, aufgehoben worden ist und die daher als freiwillige Klassen
fortgeführt worden sind;
- 2) die in § 73 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum Gewerbege-
setze vom 15. October 1861 erwähnten, bestätigten freiwilligen Krankenkassen
und diejenigen in § 82 derselben Verordnung gedachten Krankenkassen,
welche durch eigene Thätigkeit der Betheiligten entstanden sind und un-
terhalten werden und durch Bestätigung ihrer Statuten gemäß § 63
die Rechte der juristischen Personen erlangt haben,
- 3) die als juristische Personen nach dem Gesetze vom 15. Juni 1868, die
juristischen Personen betreffend, in das Genossenschaftsregister eingetra-
genen Krankenunterstützungskassen und
- 4) die in § 16 Ziffer 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1868, die Abänder-
ung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861
betreffend, gedachten Klassen, soweit sie freiwillige sind und dasen sie
gemäß § 14 Ziffer 5 unter b der Ausführungsverordnung vom 15.
October 1868 Seiten der Obrigkeit als den allgemeinen Vorschriften
der Sicherheit nach Einrichtung und Mitgliederzahl entsprechend be-
funden worden sind.

Dagegen können hinsichtlich aller sonstigen Klassenvereine, welche lediglich
das Vereinsgesetz vom 22. November 1850 als Grundlage haben, die Voraus-
setzungen nicht als vorliegend angesehen werden, an welche § 75 des Eingangs
gedachten Reichsgesetzes die Befreiung von der Gemeindefrankenversicherung und
der Verpflichtung bindet, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes
errichteten Krankenkasse beizutreten.

Im Uebrigen hat das Königl. Ministerium des Innern zur Regelung des
Verfahrens bei Inanspruchnahme der gedachten Vergünstigung Seiten der Mit-
glieder freier Hülfsklassen das Folgende verordnet:

Wollen Personen, welche der reichsgesetzlichen Versicherungspflicht unterlie-
gen, Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen für die Ge-
meindefrankenversicherung oder einer nach Maßgabe der Vorschriften des Reichs-
gesetzes vom 15. Juni 1883 errichteten Krankenkasse auf Grund von § 75 dieses
Gesetzes in Anspruch nehmen, so haben dieselben nachzuweisen

- a., welcher Hülfsklasse sie angehören und
- b., daß diese Hülfsklasse ihren sämtlichen Mitgliedern mindestens diejenigen
Leistungen gewährt, welche in der Gemeinde, wo die Klasse ihren Sitz
hat, nach Maßgabe des § 6 (verglichen mit dem Schlusse des § 75)
des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 von der Gemeindefrankenver-
sicherung zu gewähren sind.

Der Nachweis unter a wird geführt durch Vorlage einer Beurkundung des
Vorstandes der Hülfsklasse oder durch Vorlage der Quittungen über die zuletzt
gezahlten Cassenbeiträge.

Der Nachweis unter b ist, wenn der Verwaltung der Gemeindeversicherung,
bezieht sich dem Kassenvorstande die einschlägigen Verhältnisse nicht ohnehin
bekannt sind, durch Vorlage eines hinsichtlich seiner dermaligen Gültigkeit amt-
lich beglaubigten Exemplars des Statuts der betreffenden Hülfsklasse und eines
Zeugnisses der Gemeindebehörde des Sitzes der Klasse darüber zu erbringen,
daß diese Hülfsklasse noch besteht, und die dem Statute entsprechenden Unterstütz-
ungen wirklich gewährt sowie über den Betrag des für diese Gemeinde gemäß
§ 8 festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes.

Werden nach dem Ermessen der Gemeindebehörde beziehentlich des Kassenvor-
standes diese Nachweise nicht geliefert, so ist der Versicherungspflichtige ohne
Weiteres zu den Beiträgen für die Gemeindefrankenversicherung, respective die
betreffende Krankenkasse heranzuziehen und ihm zu überlassen, die Anerkennung
des Anspruchs auf Befreiung von demselben durch Antragstellung bei der Auf-
sichtsbehörde (zu vergleichen auch § 58 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 15. Juni
1883) herbeizuführen.

Schwarzenberg, am 21. Juli 1884.

**Königliche Amtshauptmannschaft.
Fehr. v. Wirking.**

Moderner Menschenhandel.

Sklaverei und Menschenhandel sind in allen civi-
lisirten Staaten verboten; überall, wohin der Euro-
päer seinen Fuß setzt, ist es die erste Sorge, die
Sklaverei zu verbieten, den Menschenhandel zu un-
terdrücken; Kuba und Brasilien laboriren noch an
dieser Unterdrückung, sonst ist sie überall gelungen;
die Forderungen der Humanität haben sich Geltung
verschafft.

Und dennoch besteht — wenn auch in anderer
Form — der Handel mit Menschenfleisch fort, ja,
es ist traurig, zu sagen: gerade in Deutschland steht
er in höchster Blüthe. Es ist noch nicht lange her,
seitdem ein Nothschrei durch die deutsche Presse ging,
daß so viele junge achtbare und unerfahrene Mäd-
chen nach Brüssel oder London gelockt werden unter
der Vorspiegelung, sie würden dort gute Stellen als
Erzieherinnen, Hausmädchen oder dergl. finden und
daß sie alsdann, an Ort und Stelle angelangt, aller
Mittel entböhrt, fern von der Hilfe der Heimath-
behörde und unbekannt mit den fremden Verhält-
nissen, systematisch dem Laster in die Arme getrieben
würden. Durch die Warnungen der Behörden, durch
Errichtung von Hilfskomitees in London und Brüs-
sel und durch strenge Beaufsichtigung der Agenten
ist diesem gräßlichen Treiben wohl so ziemlich Ein-
halt gethan worden.

Eine andere Form des modernen Menschenhan-
dels ist die Verleitung zur Auswanderung in un-
wirthliche Gegenden. Besonders die Regierungen
südamerikanischer Staaten, die sich Bevölkerungszu-
wachs schaffen wollten, haben dieselben cultivirt.
Dank der Wachsamkeit unserer Behörden ist indessen
auch den Agenten dieser Art das Handwerk gelegt
worden.

Dagegen ist es immer noch nicht gelungen, der
Thätigkeit der Agenten für die holländische Armee in
Hinterindien ihr sauberes Handwerk zu legen. Aus ver-
schiedenen deutschen Städten, sowohl im Norden, wie im
Süden, hört man wieder, daß die holländischen Men-
schenhändler ihr Wesen leber denn je treiben. Die
Agenten arbeiten einander in die Hände und haben
eine förmliche Arbeitstheilung unter sich eingeführt.

Der eine beschwagt das Opfer, der andere giebt dem
jungen Mann, der sich hat kirren lassen, Unterkunft
bis ihm das Handgeld ausgezahlt ist, der dritte bringt
ihn nach Holland, ein anderer kauft die Papiere mit-
läuterntauglicher Leute oder läßt solche, denen die
Auswanderung wegen Untauglichkeit zum Militärdien-
st jederzeit erlaubt wird, um Führungspassette und
Entlassungsscheine an die Behörde schreiben. Sobald
diese eintreffen, werden sie von den Agenten gekauft,
um damit andere Opfer auszustatten. Die Gemein-
den folgen dieser Aufforderung mit einer Sorglosig-
keit, die in Holland schon oft Erstaunen erregt hat,
und so hat der betreffende untaugliche Deutsche in
der Fremde ein Papier, das er für 5 bis 20 Gul-
den (oft mehr, oft weniger) an einen Zwischenhändler
verkauft, der wieder die Anzwerbenden damit aus-
stattet. Als fünfter kommt nun der Centralagent
in Harberwijk, dem Einschiffungsplatz, und bringt
das Opfer in die Hände seiner Käufer, zieht von
den 300 Gulden Werbegeld 100 für die Agenten,
sowie dann noch die Kost- und Reise-Rechnung ab
und überläßt es den Rock- und Hosenhändlern, die
dem neuen Soldaten seine Zivilkleidung ablaufen,
die letzte Plünderung an dem Deutschen zu voll-
ziehen, ehe derselbe hinter Schloß und Riegel und
in den Bauch des großen Schiffes kommt, das ihn
nach Java, Sumatra oder Süd-Borneo bringen wird.
Und dabei ist der Militärdienst in Niederländisch-
Indien so aufreibend, daß sehr viele gar nicht und
der Rest als lebenslang sieche, entkräftete Menschen
zurückkommen. Der Krieg gegen Afchin, wenn er
auch nur in kleinem Maßstabe fortgeführt wird, kostet
nicht bloß durch die Scharmügel mit Eingeborenen,
sondern noch mehr durch die Marschanstrengungen
in tropischer Hitze und Aufenthalt in Sumpfnieder-
ungen eine Menge von Soldaten, die durch Reu-
werbung zu ersetzen sind. Darum Verzicht vor den
Agenten!

Wehr als die Behörden kann in diesem Falle
die Presse thun; sie soll warnen, warnen und ober-
mals warnen. Wir zu unserem bescheidenen Theil
erfüllen hiermit diese Pflicht.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Nach neueren Mittheilungen
wird Kaiser Wilhelm am 5. August sich von
Gastein nach Salzburg begeben, am 6. August mit
dem Kaiser von Oesterreich in Ischl zusammentreffen
und am 7. August die Rückreise nach Berlin antreten.

— Während der letzten Tage vor der Abreise
des Kronprinzen aus Potsdam sind daselbst
die Posten in der Umgebung des neuen Palais ver-
stärkt worden. Sensationelle Gerüchte sind in Umlauf,
welche die erhöhte Wachsamkeit mit einem gegen das
Palais resp. die Person des deutschen Thronfolgers
beabsichtigten Attentat in Verbindung bringen.

— In Elsaß-Lothringen will ein Korre-
spondent der „Magdeburger Zeitung“ ein Anwachsen
und entschiedeneres Hervortreten der deutschfeind-
lichen Strömung wahrnehmen und theilt mit, daß
sich am Tage des französischen Nationalfestes in ver-
schiedenen Orten Demonstrationen ereignet haben,
welche der Revanche-Idee und der baldigen Wieder-
vereinigung mit Frankreich öffentlich Ausdruck gaben.
Beschiebentlich wurde die französische Flagge aufge-
hißt. In Thann, einer Stadt mit ganz besonders
deutschfeindlichen Elementen, erkämpfte man sich so-
gar, das dort abgehaltene Kriegerfest zu verhöhnen.
Alle diese Symptome stehen unzweifelhaft in enger
Beziehung zu dem Revanchekultus, welcher in Frank-
reich getrieben wird. Wenn, so fährt der Korrespon-
dent des genannten Blattes fort, die deutsche Regier-
ung nicht auf Unterdrückung desselben bei der fran-
zösischen Regierung besteht, werden wir keine Ruhe
im Lande bekommen. Denn die Einführung eines
strengeren Regiments in Elsaß-Lothringen würde we-
nig helfen, wenn im Lande fortwährend der Gedanke
an die baldige Wiedervereinigung mit Frankreich wach-
gehalten wird. Es mag nun dahingestellt sein, ob
es klug sein würde, von der französischen Regier-
ung eine Unterdrückung des Revanche-Geschreies zu
verlangen. Denn das wäre vielleicht gerade der
Tropfen, der noch fehlte, um das Faß zum Ueber-
laufen zu bringen. Die deutsche Regierung wird
im Gegentheil zusehen müssen, wie sie innerhalb